

(Sperrung der Vorräte der heurigen Fehung von Bohnen, Erbsen und Linsen.) Das heutige Amtsblatt veröffentlicht u. Z. 2864/1916 M. E. eine Verordnung der königlich ungarischen Regierung, mit welcher die aus der Fehung des Jahres 1916 stammende Ernte von Bohnen, Erbsen und Linsen unter Sperre genommen wird. Der Verkauf oder die sonstige Inbetriebsetzung oder Verwendung dieser Produkte ist nur im Sinne der gegenwärtigen Verordnung gestattet. Zu diesem Behufe wird die gesamte Produktion des Jahres 1916 unter Sperre genommen. Als Produzent ist auch derjenige zu betrachten, der, aus der Ernte des Jahres 1916 stammend, Bohnen, Erbsen oder Linsen als Arbeitslohn oder als Naturalleistung erhält. Demgemäß sind auch solche Vorräte als gesperrt zu betrachten und der Eigener darf über dieselben nur im Sinne dieser Verordnung verfügen. Jenen Teil seiner Fehung, welchen der Produzent für den eigenen Haus- und Wirtschaftsgebrauch für sich behalten kann, darf der Eigener frei verwenden. Wieviel unter diesem Titel pro Kopf zurückgehalten werden darf, stellt die Gemeindevorstellung (der Bürgermeister) fest. Als Wirtschaftsgebrauch darf nur der Bedarf an Saatgut, ferner die Naturalleistungen in Rechnung gezogen werden. Der diesen Eigengebrauch übersteigende Teil der Ernte kann nur an die Kriegsprodukten A. G. oder deren Kommissionäre oder an solche Personen veräußert werden, die im Sinne dieser Verordnung zum direkten Einkauf bei den Produzenten berechtigt sind. Der Produzent ist verpflichtet, jenen überschüssigen Teil seiner Fehung, welcher nach Deckung des eigenen Haus- und Wirtschaftsgebrauches, beziehungsweise nach Abzug der Verkäufe an die Kaufsberechtigten verbleibt, zu einem durch den Uckerbaumminister festzustellenden Zeitpunkt schriftlich oder mündlich der Kriegsprodukten A. G. oder deren Kommissionär anzubieten. Die Uebernahme von Seiten der Kriegsprodukten A. G. hat zu jenen Höchstpreisen zu erfolgen, die in der Verordnung Z. 1251/1916 M. E. festgestellt wurden. Der Produzent darf bis 15. Dezember 1916, und zwar ausschließlich nur an Konsumenten auf dem Gebiete der betreffenden Gemeinde oder Stadt, ferner zu den Zwecken des unmittelbaren Bedarfes auf den Märkten, endlich an sich mit dem Detailverkauf befassenden Kaufleuten (Genossenschaften oder Verschleißer) Hülsenfrüchte ebenfalls verkaufen. Die letzteren Kaufleute dürfen jedoch nicht mehr Bohnen, Erbsen und Linsen zur Verfügung halten, als wieviel sie im Jahre 1915 zu den Zwecken des unmittelbaren Konsums in Verkehr gesetzt haben. Die für den eigenen Haus- und Wirtschaftsgebrauch gekauften, aber aus besonderen Gründen nicht verwendeten Vorräte dürfen ebenfalls nur an die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft, an deren Kommissionäre oder an sonstige Kaufberechtigte veräußert werden. Jedermann ist verpflichtet, an dem vom Uckerbaumminister festzustellenden Zeitpunkt seine Vorräte an Bohnen, Erbsen und Linsen bei der Gemeindevorstellung (dem Magistrat) anzumelden. Es ist verboten, einen höheren Verkaufspreis zu bedingen, als der behördlich festgestellte Höchstpreis beträgt. Gegenteilige Vereinbarungen sind hinsichtlich des Mehrpreises unwirksam. Die Erfüllung der entgegen der vorstehenden Verordnung abgeschlossenen Geschäfte kann vom Käufer nicht gefordert werden. Die Verordnung führt sodann die üblichen Straffunktionen an. Hinsichtlich der aus dem Auslande eingeführten Hülsenfrüchte sind die in den Verordnungen Zahl 3411/1915 und 534/1916 enthaltenen Verfügungen maßgebend. Die an den Finanzminister erteilte Ermächtigung der Verordnung Zahl 4397/1915 hinsichtlich der Kontrolle durch die Finanzorgane erstreckt sich auch auf diese Verordnung. Dagegen wird die Verordnung Zahl 4551/1915 durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt. Diese Verordnung tritt am 30. August l. J. in Kraft und erstreckt sich auch auf Kroatien und Slavonien. Diejenigen Uckerden, welche durch diese Verordnung in den Tätigkeitsbereich der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft verwiesen werden, besorgt in Kroatien und Slavonien die Zemaljska Opskrba d. d. in Zagreb.